

Beitragsordnung ab 01.01.2024 der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH in der Stadt Templin – Landkreis Uckermark

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH diese Elternbeitragsordnung am 30.11.2023 beschlossen:

- § 90, 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 08.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16 S. 178), in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH betreibt unter anderem im Landkreis Uckermark Kindertagesstätten für Kinder der Altersgruppen null bis drei Jahre, drei Jahre bis zur Einschulung und für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH im Landkreis Uckermark werden Elternbeiträge zuzüglich der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Beitragsordnung erhoben.
- (3) Das Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg sieht einkommensabhängige Befreiungen und Beschränkungen des Elternbeitrages für die Kindertagesbetreuung vor. Die Grundlage zur Ermittlung dieser einkommensabhängigen Beitragsbefreiungen oder Beitragsbeschränkungen bildet das Elterneinkommen als Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern (§ 2a KitaG). Dabei sind Eltern die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 BGB im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Es kommt nicht darauf an, ob eine Personensorgeberechtigung oder eine verwandtschaftliche Beziehung zu dem Kind besteht.
Bei der Prüfung und Festsetzung von einkommensabhängigen Beitragsbefreiungen und Beitragsbeschränkungen gemäß § 50 Abs.1-3 sowie § 51 Abs. 2 – 6 KitaG wird von den Regelungen dieser Beitragsordnung abgewichen.
- (4) Die Elternbeiträge werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
 - Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - Hortalter: Kinder im Grundschulalter
- (5) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Im letzten Kita-Jahr vor der Grundschule endet der Betreuungsvertrag generell zum 31. Juli. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hort) endet grundsätzlich mit Beendigung der 4. Klasse, das Schuljahr endet am

31.07. Kinder, die die 5. oder 6. Klasse besuchen, können im Hort betreut werden, wenn ein Bescheid über den bestehenden Rechtsanspruch vorliegt. Auch für die Beendigung des Betreuungsvertrages ist die schriftliche Abmeldung / Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten / Eltern erforderlich.

§ 2 Aufnahme von Kindern – Rechtsanspruch

- (1) Aufnahme in die Kindertagesstätten finden Kinder aus der jeweiligen Standortkommune, die einen Rechtsanspruch gemäß SGB VIII und dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Der Betreuungsbedarf ist grundsätzlich durch die Vorlage des Bescheides des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Rechtsanspruchsprüfung nachzuweisen.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortkommune eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden/Tag (30 Wochenstunden) und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden/Tag (20 Wochenstunden) erfüllt. Längere Betreuungszeiten werden auf der Grundlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung gewährleistet und im Betreuungsvertrag verbindlich vereinbart.
- (2) Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur vollen Stunde.
- (4) Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und Hortkinder von Schulschluss (12 Uhr) bis 15.00 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die pädagogischen Angebote wahrnehmen zu können.
- (5) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine beitragspflichtige Eingewöhnungszeit gegen Entrichtung des Elternbeitrags gemäß § 8 dieser Beitragsordnung, erfolgen. Die Betreuungszeit beträgt während der Eingewöhnungszeit maximal 20 Wochenstunden. In Absprache mit der Kita-Leitung ist die Eingewöhnungszeit für eine Woche bis maximal vier Wochen zu ermöglichen. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, insbesondere auch bei Krankheit des Kindes, erhoben.
- (6) An schulfreien Tagen (ausgenommen davon sind Samstage, Sonntage und Feiertage) sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der eigentlichen Schulzeit möglich. Der vereinbarte Betreuungsumfang kann somit maximal um die Schulzeit erweitert werden.

§ 4 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, das sind die Personensorgeberechtigten oder Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Elternbeitragspflichtigen miteinander verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft leben. Dies gilt auch, wenn das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil lebt. Beide personensorgeberechtigten Elternteile haften gesamtschuldnerisch. Ist nur ein Elternteil personensorgeberechtigt und lebt das Kind bei diesem Elternteil, ist nur dieses Elternteil beitragspflichtig.
- (3) Leben die leiblichen Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung eines Beitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach dem SGB IX Teil 2; das heißt auch für Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und / oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 5 Entstehung/Beendigung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge sind für den Monat, für den das Kind angemeldet und in dem das Kind aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (nach dem 15. des Monats) so sind 50 % des Beitrages zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes oder bei Schulferien erhoben. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt zum Beispiel Streik oder Unwetter sowie behördlicher Anordnung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Das gleiche gilt, wenn aufgrund akuten Personalmangels die Betreuung des Kindes trotz interner Anstrengungen des Trägers vorübergehend nicht mehr sichergestellt werden kann.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag oder geminderte Beiträge erhoben werden, bleiben unberührt.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate als Monatsbeitrag auf der Grundlage einer Platzkostenberechnung erhoben. Unter anderem wurden die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten bei der Platzkostenberechnung berücksichtigt.
- (2) Der Elternbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage dieser Beitragsordnung in Verbindung mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Elternbeitrages bestehen.
- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, insbesondere, wenn innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart werden muss, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag mit dem ersten Tag des Folgemonats wirksam.
- (5) Die Fälligkeit des Elternbeitrags wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (6) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten.
- (7) Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 2,50 EURO und Rücklastschriften werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Elternbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (8) Die Tagessätze für Gastkinder/Besucherkinder gemäß § 12 dieser Beitragsordnung sind am ersten Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab für den Elternbeitrag

Der Elternbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Elternbeitragspflichtigen (bei Anwendung der §§ 50, 51 KitaG der Eltern im Sinne des § 2a KitaG)
- dem vereinbarten Betreuungsumfang,
- dem Alter des Kindes
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten / Elternbeitragspflichtigen, wobei unterhaltsberechtig im Sinne dieser Beitragsordnung ein Kind ist, für das Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den angehängten Beitragstabellen, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind. Grundlage bilden die gemäß § 9 dieser Beitragsordnung ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte. Der Höchstbeitrag ergibt sich aus den

Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Finden die Beitragstabellen Anwendung, wird der jeweilige Grundbeitrag entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuerrecht in Anspruch genommen wird. Bei einem Kind beträgt der Grundbeitrag 100 % der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich der tabellarische Grundbeitrag um jeweils 15 Prozentpunkte auf 85 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 30 Prozentpunkte auf 70 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils weitere 15 Prozentpunkte je Kind (Bei 4 Kindern sind das 45 Prozentpunkte auf 55 % pro Kind, bei 5 Kindern 60 Prozentpunkte auf 40 % pro Kind, bei 6 Kindern 75 Prozentpunkte auf 25 % pro Kind, bei 7 Kindern 90 Prozentpunkte auf 10 % pro Kind). Ab dem 8. Kind wird kein Beitrag mehr erhoben.

- (2) Die Elternbeiträge für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Die Elternbeiträge für ein Kindergartenkind werden ab dem 1. des Folgemonats nach der Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.
- (3) Ab dem 01.08.2024 beginnt die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Im letzten und vorletzten Jahr vor der Einschulung werden die Kindergartenkinder elternbeitragsfrei betreut. Ab dem 01.08.2024 werden alle Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt elternbeitragsfrei betreut. Die Elternbeitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH als Träger der Kita im Rahmen ihres Auftrags nach dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg erbringt. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Die Elternbeitragsbefreiung gemäß Satz 1 und Satz 2 verlängert sich um die Zeit einer Zurückstellung von der Einschulung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz.
- (5) Nach § 50 KitaG kann den in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Personengruppen ein Elternbeitrag nicht zugemutet werden, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes,
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 6. das Elterneinkommen (= Summe der Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern) einen Betrag von 35.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende)Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH als Träger der Kindertagesstätte befragt die Personensorgeberechtigten, ob sie oder das Kind eine der vorgenannten Leistungen erhalten oder ob die Eltern des Kindes Geringverdienende sind, und lässt sich dies nachweisen. Auf Grundlage der entsprechenden Nachweise, stellt der Träger der Kindertagesstätte die Beitragsfreiheit fest und erhebt keinen Elternbeitrag.

- (6) Das KitaG sieht eine Beitragsbefreiung (§ 50 Abs. 2 KitaG) sowie eine Beitragsbeschränkung (§ 51 Abs. 2 – 6 KitaG) vor. Für die Ermittlung, ob eine Beitragsbefreiung oder Beitragsbeschränkung vorliegt, wird eine Vergleichsbetrachtung vor der Beitragsfestsetzung vorgenommen. Dafür wird das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG ermittelt. Dieses Elterneinkommen wird mit den Einkommensgrenzen gemäß § 50 und § 51 KitaG abgeglichen. Liegt keine Beitragsbefreiung vor, wird ermittelt ob und welcher Höchstbeitrag gemäß § 51 KitaG gilt. Dieser Beitrag wird mit den Beitragstabellen, die Anlage zu dieser Beitragsordnung sind verglichen. Es wird der niedrigere Elternbeitrag festgesetzt.
- (7) Ist eine Belastung mit einem nach dieser Elternbeitragsordnung festgesetzten Elternbeitrag aus sonstigen Gründen unzumutbar, so kann durch die Personensorgeberechtigten / Elternbeitragspflichtigen ein Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim Jugendamt des Landkreises Uckermark (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) gestellt werden.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages für die Mittagsversorgung bleibt unberührt.
- (8) Werden Kinder nicht zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich zum eigentlichen Elternbeitrag ein Betrag von 20 EURO und bei Überschreitung der Öffnungszeit der Kindertagesstätte ein Betrag von 25 EURO in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden bereinigten Monatseinkommen (Jahreseinkommen dividiert durch 12 Monate) der Personensorgeberechtigten/Eltern. Abweichend davon ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahme, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden weiteren Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - a) Bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - b) Die Summe der positiven Einkünfte (Jahresüberschuss, Gewinn) aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft
 - c) Bei Einkünften von Beamten die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - d) Bei Einkünften aus Renten die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
 - f) Bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä. der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
 - g) Sonstige Einnahmen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind/die Kinder, welche die Kita in Trägerschaft der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen,
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld,
 - Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
 - Elterngeld über 300 € gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) – damit gilt Elterngeld unter 300 € nicht als Einkommen.
- (3) Nicht angerechnet wird das Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EURO pro Kind und Monat oder bis zu einer Höhe von 150 EURO pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes), Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder, Pflegegeld, Kindergeld, Eigenheimzulage, Baukindergeld, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III, Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Sachbezüge des Arbeitnehmers und Spesen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des mitveranlagten Elternbeitragspflichtigen ist nicht zulässig. (unzulässiger vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (5) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 8 Abs.2 (Staffelung der Elternbeiträge nach unterhaltsberechtigten Kindern).
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zusammen zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und dazu der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils für das betreute Kind sowie für den unterhaltsberechtigten Partner hinzugerechnet. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigem entsprechend seines jeweiligen Einkommens, des jeweiligen „Betreuungsanteils“ sowie der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder erhoben.
- (7) Von den Einkünften nach Absatz 2 werden folgende pauschale Abschläge vorgenommen:
- a) Buchstabe (a) 35 %
 - b) Buchstabe (b) 40 %
 - c) Buchstabe (c) 25 %

- d) Buchstabe (d) 15 %
- e) Buchstaben (e) bis (g) 5 %

(8) Abweichend von dieser Elternbeitragsordnung findet für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden (Elternbeitragsbefreiung gemäß § 50 Abs. 1-3 KitaG) sowie bei der Elternbeitragsbegrenzung aufgrund des Einkommens gemäß § 51 KitaG der Einkommensbegriff des § 2a KitaG Anwendung.

§ 10 Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge der jeweiligen Einrichtung der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH. Anträge sind dazu an den Landkreis Uckermark zu richten.
- (2) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten, und für Kinder, für die ein (Amts-)Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 11 Mittagessen und Frühstück/Vesper

- (1) In allen Kindertagesstätten wird eine Mittagsversorgung angeboten.
Für das Mittagessen ist durch die Elternbeitragspflichtigen ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser ist monatlich zusätzlich zum Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Der Elternbeitrag für die Mittagsversorgung wird für 11 Monate pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Der 12. Monat ist als Ausgleich für die Nichtinanspruchnahme des Mittagessens wegen Urlaub, Krankheit, Schließzeiten zahlungsfrei. Die Höhe und die Fälligkeit des Zuschusses zur Mittagessenversorgung sowie der zahlungsfreie Monat werden im Betreuungsvertrag geregelt.

Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.

- (2) In den Kindertagesstätten wird Frühstück und/oder Vesper angeboten. Die Kosten dafür sind Teil der Betriebskosten und somit im Elternbeitrag für die Betreuungsleistung enthalten.

§ 12 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die sich z.B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eines Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten und zeitweilig eine Kindertagesstätte der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH besuchen. Die Aufnahme als Gastkind darf nur erfolgen, solange die zugelassenen Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis nicht vertraglich gebunden sind.

- (2) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann auf der Grundlage eines Gastkinder-Betreuungsvertrages für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für maximal 4 Wochen erfolgen.
- (3) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage des Gastkinder-Betreuungsvertrages als Tagessatz festgesetzt.
- (4) Das Entgelt für Frühstück, Mittagessen und / oder Vesper ist zusätzlich gem. der gültigen Anbieterpreise zu zahlen. Die Regelungen gem. § 11 dieser Elternbeitragsordnung gelten nicht für die Betreuung von Gastkindern.

§ 13 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten im Sinne von § 4 dieser Beitragsordnung sind die Elternbeitragspflichtigen verpflichtet und danach jährlich dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Erfolgt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommens- und Einnahmennachweis, so wird den Elternbeitragspflichtigen der höchste Elternbeitrag (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung des Elternbeitrages.
- (3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis des Einkommens der im Haushalt des Kindes wohnenden Personen, die die elterliche Sorge tatsächlich gemeinsam ausüben, auch wenn sie nicht die leiblichen Eltern des Kindes sind. Für Leistungsempfänger gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, deren Kinder gemäß § 50 Absatz 1 KitaG beitragsfrei zu betreuen sind, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Liegt eine Beitragsfreiheit nach § 17a Absatz 1 KitaG vor (Beitragsbefreiung im letzten und vorletzten Kita-Jahr von der Einschulung bzw. ab 01.08.2024 ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt), sind keine Unterlagen gemäß Satz 1 und 2 vorzulegen.
- (4) Legen Personensorgeberechtigte die gemäß Absatz 3 notwendigen Unterlagen und Nachweise trotz einer Nachforderung des Trägers nicht vor, finden die §§ 50 und 51 des KitaG keine Anwendung. Es wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.
- (5) Außer bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sind geeignete Unterlagen unter anderem Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen und Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB) vorzulegen.
- (6) Für den Fall, dass Selbstständige noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erhalten haben, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage einer

Einkommenselbsteinschätzung - Bestätigung des Steuerberaters bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung - des vorangegangenen Kalenderjahres. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung den aktuellen Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen, sobald dieser dem Elternbeitragspflichtigen vorliegt. Bei Neuaufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird der Elternbeitrag ebenfalls auf der Grundlage einer Einkommenselbsteinschätzung festgelegt. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Erhalt ebenfalls unaufgefordert vorzulegen. Für die Erhebung des Elternbeitrags wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1700 € netto unterstellt.

- (7) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderungen der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Änderung des Elternbeitrages wird dann zum ersten des Monats wirksam, der auf den Eingang der Änderungsmitteilung bei der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützigen GmbH fällt.

Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Elternbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung verpflichtet. Eventuell zu viel gezahlte Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- (8) Der Nachweis über unterhaltsberechtignte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen. Gleiches gilt für den Nachweis, dass das Kind im Wechselmodell lebt.

§ 14 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Vertragsgestaltung und Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern und von sonstigen zur Fürsorge des Kindes berechtigten Personen, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen sowie § 53 KitaG. Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

Oranienburg, den 30.11.2023

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH



Renate Ulbricht
Geschäftsführerin

Anlagen:

Beitragstabellen für die Kinderkrippe und den Hort in Templin ab 01.01.2025

Platzkostenberechnung für Kitas (Kinderkrippe) in Templin ab 2025

monatliche Einkünfte (netto)	Kinderkrippe														
	bis 30h / Woche 92%			bis 35h / Woche 94%			bis 40h / Woche 96%			bis 45h / Woche 98%			bis 50h / Woche 100%		
bis 2916,66 €	beitragsfrei			beitragsfrei			beitragsfrei			beitragsfrei			beitragsfrei		
2.916,67 € bis 3.125,00 €	3,10%	83,18 € bis 89,13 €	3,10%	84,99 € bis 91,06 €	3,10%	86,80 € bis 93,00 €	3,10%	88,61 € bis 94,94 €	3,10%	90,42 € bis 96,88 €	3,10%	92,23 € bis 98,79 €	3,10%	94,04 € bis 100,70 €	
3.125,01 € bis 3.333,33 €	3,45%	99,19 € bis 105,80 €	3,45%	101,34 € bis 108,10 €	3,45%	103,50 € bis 110,40 €	3,45%	105,66 € bis 112,70 €	3,45%	107,81 € bis 115,00 €	3,45%	110,00 € bis 117,40 €	3,45%	112,50 € bis 120,00 €	
3.333,34 € bis 3.541,66 €	3,85%	118,07 € bis 125,45 €	3,85%	120,63 € bis 128,17 €	3,85%	123,20 € bis 130,90 €	3,85%	125,77 € bis 133,63 €	3,85%	128,33 € bis 136,35 €	3,85%	130,90 € bis 139,00 €	3,85%	133,50 € bis 141,75 €	
3.541,67 € bis 3.750,00 €	4,25%	138,48 € bis 146,63 €	4,25%	141,49 € bis 149,81 €	4,25%	144,50 € bis 153,00 €	4,25%	147,51 € bis 156,19 €	4,25%	150,52 € bis 159,38 €	4,25%	153,53 € bis 162,63 €	4,25%	156,54 € bis 165,88 €	
3.750,01 € bis 3.958,33 €	4,65%	160,43 € bis 169,34 €	4,65%	163,91 € bis 173,02 €	4,65%	167,40 € bis 176,70 €	4,65%	170,89 € bis 180,38 €	4,65%	174,38 € bis 184,06 €	4,65%	177,87 € bis 187,84 €	4,65%	181,36 € bis 191,60 €	
3.958,34 € bis 4.166,66 €	5,05%	183,90 € bis 193,58 €	5,05%	187,90 € bis 197,79 €	5,05%	191,90 € bis 202,00 €	5,05%	195,90 € bis 206,21 €	5,05%	199,90 € bis 210,42 €	5,05%	203,90 € bis 214,65 €	5,05%	207,90 € bis 218,88 €	
4.166,67 € bis 4.374,99 €	5,45%	208,92 € bis 219,36 €	5,45%	213,46 € bis 224,13 €	5,45%	218,00 € bis 228,90 €	5,45%	222,54 € bis 233,67 €	5,45%	227,08 € bis 238,44 €	5,45%	231,62 € bis 243,22 €	5,45%	236,16 € bis 248,00 €	
4.375,00 € bis 4.583,33 €	5,85%	235,46 € bis 246,67 €	5,85%	240,58 € bis 252,04 €	5,85%	245,70 € bis 257,40 €	5,85%	250,82 € bis 262,76 €	5,85%	255,94 € bis 268,12 €	5,85%	261,06 € bis 273,50 €	5,85%	266,18 € bis 278,88 €	
4.583,34 € bis 4.791,66 €	6,30%	265,65 € bis 277,72 €	6,30%	271,43 € bis 283,76 €	6,30%	277,20 € bis 289,80 €	6,30%	282,98 € bis 295,84 €	6,30%	288,75 € bis 301,87 €	6,30%	294,53 € bis 307,90 €	6,30%	300,30 € bis 313,92 €	
4.791,67 € bis 4.999,99 €	6,75%	297,56 € bis 310,50 €	6,75%	304,03 € bis 317,25 €	6,75%	310,50 € bis 324,00 €	6,75%	316,97 € bis 330,75 €	6,75%	323,44 € bis 337,50 €	6,75%	329,91 € bis 344,34 €	6,75%	336,38 € bis 351,18 €	
5.000,00 € bis 5.208,32 €	7,20%	331,20 € bis 345,00 €	7,20%	338,40 € bis 352,50 €	7,20%	345,60 € bis 360,00 €	7,20%	352,80 € bis 367,50 €	7,20%	360,00 € bis 375,00 €	7,20%	367,20 € bis 382,50 €	7,20%	374,40 € bis 390,00 €	
5.208,33 € bis 5.416,65 €	7,67%	367,52 € bis 382,22 €	7,67%	375,51 € bis 390,53 €	7,67%	383,50 € bis 398,84 €	7,67%	391,49 € bis 407,15 €	7,67%	399,48 € bis 415,46 €	7,67%	407,47 € bis 423,78 €	7,67%	415,46 € bis 432,00 €	
5.416,66 € bis 5.499,99 €	8,02%	399,66 € bis 405,81 €	8,03%	408,86 € bis 415,15 €	8,04%	418,08 € bis 424,51 €	8,05%	427,32 € bis 433,89 €	8,05%	436,04 € bis 442,75 €	8,05%	445,28 € bis 452,10 €	8,05%	454,52 € bis 461,55 €	
ab 5500,00 € Höchstbeitrag		406 €		417 €		425 €		435 €		444 €		454 €		464 €	

gemäß § 51 KitaG festgelegte Höchstbeiträge:

Jahreseinkommen bis 40 000 Euro: 60 Euro

Jahreseinkommen bis 45 000 Euro: 100 Euro

Jahreseinkommen bis 50 000 Euro: 150 Euro

Jahreseinkommen bis 55 000 Euro: 210 Euro

Platzkostenberechnung für Kitas (Hort) in Templin ab 2025

monatliche Einkünfte (netto)	Hort																			
	bis 20h / Woche		84%		bis 25h / Woche		90,0%		bis 30h / Woche		95%		bis 35h / Woche		98,0%		bis 40h / Woche		100%	
bis 2916,66 €	beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei	
2.916,67 € bis 3.125,00 €	1,70%	41,65 € bis 44,63 €	1,70%	44,63 € bis 47,81 €	1,70%	47,10 € bis 50,47 €	1,70%	48,59 € bis 52,06 €	1,70%	49,58 € bis 53,13 €	1,70%	53,13 € bis 56,68 €	1,70%	56,68 € bis 60,23 €	1,70%	58,17 € bis 61,72 €	1,70%	61,72 € bis 65,27 €	1,70%	65,27 € bis 68,82 €
3.125,01 € bis 3.333,33 €	1,90%	49,88 € bis 53,20 €	1,90%	53,44 € bis 57,00 €	1,90%	56,41 € bis 60,17 €	1,90%	58,19 € bis 62,07 €	1,90%	59,38 € bis 63,33 €	1,90%	62,07 € bis 66,00 €	1,90%	64,00 € bis 68,00 €	1,90%	66,00 € bis 70,00 €	1,90%	70,00 € bis 74,37 €	1,90%	74,37 € bis 78,74 €
3.333,34 € bis 3.541,66 €	2,10%	58,80 € bis 62,47 €	2,10%	63,00 € bis 66,94 €	2,10%	66,50 € bis 70,66 €	2,10%	68,60 € bis 72,89 €	2,10%	70,00 € bis 74,37 €	2,10%	72,89 € bis 77,36 €	2,10%	75,00 € bis 79,57 €	2,10%	78,00 € bis 82,67 €	2,10%	81,00 € bis 85,74 €	2,10%	84,37 € bis 89,04 €
3.541,67 € bis 3.750,00 €	2,35%	69,91 € bis 74,03 €	2,35%	74,91 € bis 79,31 €	2,35%	79,07 € bis 83,72 €	2,35%	81,56 € bis 86,36 €	2,35%	83,23 € bis 88,13 €	2,35%	85,56 € bis 90,56 €	2,35%	88,00 € bis 93,09 €	2,35%	91,00 € bis 96,19 €	2,35%	94,00 € bis 99,28 €	2,35%	97,37 € bis 102,74 €
3.750,01 € bis 3.958,33 €	2,60%	81,90 € bis 86,45 €	2,60%	87,75 € bis 92,62 €	2,60%	92,63 € bis 97,77 €	2,60%	95,55 € bis 100,86 €	2,60%	97,50 € bis 102,92 €	2,60%	100,00 € bis 105,50 €	2,60%	103,00 € bis 108,59 €	2,60%	106,00 € bis 111,69 €	2,60%	109,00 € bis 114,78 €	2,60%	112,37 € bis 118,16 €
3.958,34 € bis 4.166,66 €	2,85%	94,76 € bis 99,75 €	2,85%	101,53 € bis 106,87 €	2,85%	107,17 € bis 112,81 €	2,85%	110,56 € bis 116,37 €	2,85%	112,81 € bis 118,75 €	2,85%	115,56 € bis 121,63 €	2,85%	118,00 € bis 124,19 €	2,85%	121,00 € bis 127,28 €	2,85%	124,00 € bis 130,46 €	2,85%	127,37 € bis 133,92 €
4.166,67 € bis 4.374,99 €	3,10%	108,50 € bis 113,92 €	3,10%	116,25 € bis 122,06 €	3,10%	122,71 € bis 128,84 €	3,10%	126,58 € bis 132,91 €	3,10%	129,17 € bis 135,62 €	3,10%	132,00 € bis 138,59 €	3,10%	135,00 € bis 141,74 €	3,10%	138,00 € bis 144,92 €	3,10%	141,00 € bis 148,04 €	3,10%	144,37 € bis 151,52 €
4.375,00 € bis 4.583,33 €	3,35%	123,11 € bis 128,97 €	3,35%	131,91 € bis 138,19 €	3,35%	139,23 € bis 145,86 €	3,35%	143,63 € bis 150,47 €	3,35%	146,56 € bis 153,54 €	3,35%	150,00 € bis 157,14 €	3,35%	153,00 € bis 160,34 €	3,35%	156,00 € bis 163,58 €	3,35%	159,00 € bis 166,82 €	3,35%	162,37 € bis 170,16 €
4.583,34 € bis 4.791,66 €	3,60%	138,60 € bis 144,90 €	3,60%	148,50 € bis 155,25 €	3,60%	156,75 € bis 163,87 €	3,60%	161,70 € bis 169,05 €	3,60%	165,00 € bis 172,50 €	3,60%	169,00 € bis 176,74 €	3,60%	173,00 € bis 180,92 €	3,60%	177,00 € bis 185,14 €	3,60%	181,00 € bis 189,30 €	3,60%	185,37 € bis 193,74 €
4.791,67 € bis 4.999,99 €	3,90%	156,98 € bis 163,80 €	3,90%	168,19 € bis 175,50 €	3,90%	177,53 € bis 185,25 €	3,90%	183,14 € bis 191,10 €	3,90%	186,88 € bis 195,00 €	3,90%	191,00 € bis 199,34 €	3,90%	195,00 € bis 203,58 €	3,90%	199,00 € bis 207,82 €	3,90%	203,00 € bis 211,92 €	3,90%	207,37 € bis 216,44 €
5.000,00 € bis 5.208,32 €	4,21%	176,82 € bis 184,19 €	4,21%	189,45 € bis 197,34 €	4,21%	199,98 € bis 208,31 €	4,21%	206,29 € bis 214,88 €	4,21%	210,50 € bis 219,27 €	4,21%	214,50 € bis 223,54 €	4,21%	218,50 € bis 227,84 €	4,21%	222,50 € bis 232,14 €	4,21%	226,50 € bis 236,38 €	4,21%	230,50 € bis 240,62 €
5.208,33 € bis 5.416,65 €	4,52%	197,75 € bis 205,66 €	4,52%	211,87 € bis 220,35 €	4,52%	223,65 € bis 232,59 €	4,52%	230,71 € bis 239,94 €	4,52%	235,42 € bis 244,83 €	4,52%	239,00 € bis 248,74 €	4,52%	242,50 € bis 252,58 €	4,52%	246,00 € bis 256,32 €	4,52%	249,50 € bis 260,00 €	4,52%	253,00 € bis 263,74 €
5.416,66 € bis 5.499,99 €	4,80%	218,40 € bis 221,76 €	4,80%	234,00 € bis 237,60 €	4,80%	247,00 € bis 250,80 €	4,80%	254,80 € bis 258,72 €	4,80%	260,00 € bis 264,00 €	4,80%	263,00 € bis 267,24 €	4,80%	266,00 € bis 270,54 €	4,80%	269,00 € bis 273,78 €	4,80%	272,00 € bis 277,00 €	4,80%	275,00 € bis 280,24 €
ab 5500,00 € Höchstbeitrag		222 €		238 €		251 €		259 €		264 €										

gemäß § 51 KitaG festgelegte Höchstbeiträge:

Jahreseinkommen bis 40 000 Euro: 40 Euro

Jahreseinkommen bis 45 000 Euro: 45 Euro

Jahreseinkommen bis 50 000 Euro: 55 Euro

Jahreseinkommen bis 55 000 Euro: 70 Euro